
S 17 R 313/12

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Gießen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 R 313/12
Datum	28.04.2015

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 195/15
Datum	08.06.2018

3. Instanz

Datum	20.05.2020
-------	------------

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Erstattung überzahlter Rente.

Der 1926 geborene Vater des Klägers bezog zunächst seit dem 1. April 1980 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit der Beklagten. Er bezog sodann ab 1. November 1991 Altersruhegeld. Im August 2011 stellte die Beklagte anlässlich der Prüfung der Steueridentifikationsnummer des Vaters des Klägers fest, dass dieser schon vor dem Jahr 2007 verstorben war. Sie forderte daraufhin die Sterbeurkunde vom Standesamt des letzten Wohnsitzes in Deutschland an und erhielt die Auskunft, dass der Vater des Klägers am xx. Juli 1994 in der Türkei verstorben sei. Die Beklagte ermittelte bei der das Empfängerkonto führenden C-Bank AG, wer Verfügungsberechtigter des Kontos war, auf welches die Rente gezahlt wurde. Die C-Bank AG teilte mit, dass der Kläger und eine Frau D. A. Verfügungsberechtigte des Kontos sind. Sie übersandte die gesamten Kontoauszüge aus dem Zeitraum

1. Januar 1995 bis 30. September 2011. Die Beklagte stellte fest, dass die Rente in Höhe von 69.946,35 Euro überbezahlt ist. Der Kläger hatte über einen Betrag in Höhe von 60.655,94 Euro per Überweisung verfügt. Die C-Bank AG hatte einen Betrag in Höhe von 1.542,32 Euro für eigene Forderungen behalten. Ein Betrag in Höhe von 10.674,06 Euro wurde ausgezahlt. Die Beklagte halfte den Kläger zu einer Erstattung der überzahlten Rente in Höhe von 69.946,35 Euro am 6. Februar 2012 an. Der Kläger teilte mit, dass er zwar Verfügungsberechtigter gewesen sei, jedoch das Geld nicht vereinnahmt habe. Er habe das Geld an seine in der Türkei lebende Mutter weitergeleitet. Nach dem Tod seines Vaters sei er davon ausgegangen, dass es sich um die Witwenrente der Mutter handeln würde. Die Beklagte forderte durch Bescheid vom 28. Februar 2012 Erstattung in Höhe von 69.946,35 Euro nach [Â§ 118 Abs. 4 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI). Der Kläger legte am 20. März 2012 Widerspruch ein und verwies darauf, dass die an die Mutter zu gewöhrende Witwenrente in Abzug zu bringen sei. Die Mutter des Klägers beantragte am 4. Mai 2012 die Gewöhahrung einer Witwenrente. Am 11. Juni 2012 forderte die Beklagte von der C-Bank AG nach [Â§ 118 Abs. 3 Satz 4 SGB VI](#) einen Betrag in Höhe von 1.542,32 Euro, den diese für eigene Geböhahren einbehalten hatte. Die Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 12. Juli 2012 zurück und verwies darauf, dass ein Erstattungsanspruch unabhängig vom Bestehen eines möglichen Witwenrentenanspruchs bestehe. Wenn sich noch ein Erstattungsanspruch gegen die C-Bank AG ergebe, werde dieser in Abzug gebracht.

Der Kläger hat am 16. August 2012 Klage vor dem Sozialgericht Gießen erhoben. Im April 2013 hat die Beklagte im Hinterbliebenenverfahren in Erfahrung gebracht, dass der Vater des Klägers tatsächlich schon am xx. Juli 1991 gestorben ist. Die Beklagte erließ am 13. August 2013 einen abändernden Erstattungsbescheid für den Zeitraum November 1991 bis September 2011 und forderte 89.320,89 Euro zurück. Die Beklagte erließ am 18. November 2013 einen weiteren Änderungsbescheid und forderte nunmehr für den Zeitraum vom 1. November 1991 bis 30. September 2011 78.310,53 Euro. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See gewöharte der Mutter des Klägers Witwenrente ab 1. Mai 2011 durch Bescheid vom 17. Juli 2013. Sie behielt die Nachzahlung in Höhe von 5.534,83 Euro und monatlich ab 1. September 2013 101,01 Euro ein. Die C-Bank AG hat sich im Klageverfahren vor dem SG Frankfurt (AZ.: S 6 R 568/12) bereit erklärt, einen Betrag in Höhe von 1.542,32 Euro an die Beklagte zu zahlen.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Mutter des Klägers einen Anspruch auf Witwenrente habe, welcher in Abzug gebracht werden müsse. Seine Mutter habe ihm seine Ansprüche auf Witwenrente abgetreten und er erkläre die Aufrechnung. Er ist der Ansicht, dass er nicht als Verfügungsberechtigter anzusehen sei i. S. d. [Â§ 118 Abs. 4 SGB VI](#), da er im Innenverhältnis zu seiner Mutter nur zur Weiterleitung der Rente befugt gewesen sei. Seine Mutter und Schwester hätten sich stets in der Türkei aufgehalten. Er habe keinerlei Anteil an der gezahlten Rente gehabt und seine Mutter habe sie verbraucht. Er sei auch in seinem Vertrauen darauf, dass es sich um die Witwenrente gehandelt habe, schutzwürdig.

Er beantragt,
den Bescheid der Beklagten vom 28. Februar 2012 in der Gestalt des
Widerspruchsbescheides vom 12. Juli 2012 in der Fassung des Bescheides vom 13.
August 2013 und in der Fassung des Bescheides vom 18. November 2013
aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass im Rahmen des [Â§ 118 SGB VI](#) kein Raum für
Vertrauensschutz sei. Hinsichtlich der Witwenrente verweist sie darauf, dass diese
zwischenzeitlich bewilligt ist.

Das Gericht hat am 12. November 2014 einen Termin zur Erörterung
durchgeführt; für den Inhalt wird auf das Protokoll verwiesen.

Es wird zum weiteren Sach- und Streitstand auf die Gerichtsakte und die
Verwaltungsakte des Klägers bei der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der
mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 28. Februar 2012 in der Gestalt des
Widerspruchsbescheides vom 12. Juli 2012 in der Fassung des Bescheides vom 13.
August 2013 und in der Fassung des Bescheides vom 18. November 2013 war nicht
aufzuheben, da er rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten
verletzt.

Die Beklagte fordert zu Recht für den Zeitraum von November 1991 bis
September 2011 überzahlte Rente bei dem Kläger in Höhe von 78.310,53 Euro
zurück.

Rechtsgrundlage der Erstattungsentscheidung der Beklagten ist [Â§ 118 Abs. 4 SGB
VI](#).

Hiernach sind Personen, die als Verfügungsberechtigte über Geldleistungen,
soweit sie für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten zu Unrecht erbracht
worden sind, ein bankliches Zahlungsgeschäft zu Lasten des Kontos
vorgenommen oder zugelassen haben (Verfügende) dem Träger der
Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Der
Träger der Rentenversicherung hat Erstattungsansprüche durch Verwaltungsakt
geltend zu machen.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Beklagte hat die Erstattungsforderung durch Verwaltungsakt geltend gemacht.

Der Vater des KlÄxgers hatte sein Altersruhegeld ab November 1991 zu Unrecht erhalten. Der Vater des KlÄxgers war schon im Juli 1991 gestorben, so dass er einen Anspruch auf Altersruhegeld, der ihm rÄ¼ckwirkend gewÄxhrt worden war, nicht hatte. Der KlÄxger hat darÄ¼ber hinaus Ä¼ber die gesamte Ä¼berwiesene Rente auf dem Konto des Vaters verfÄ¼gt. VerfÄ¼gungsberechtigt war auch noch die Mutter des KlÄxgers, die jedoch in der TÄ¼rkei lebte und auf das deutsche Konto nicht zugriff. Der KlÄxger hat daher alle Abhebungen, Auszahlungen und VerfÄ¼gungen vorgenommen. Er hat, so wie er angibt, den gesamten gewÄxhrten Rentenbetrag an die Mutter in die TÄ¼rkei Ä¼berwiesen bzw. ihr zugÄxnglich gemacht. Damit hat er jedoch ein bankÄ¼bliches ZahlungsgeschÄxft zu Lasten des Kontos vorgenommen. Weitere VerfÄ¼gende Ä¼ber das Guthaben des Kontos existieren nicht. Die Beklagte hat darÄ¼ber hinaus die von dem Geldinstitut zurÄ¼ckzahlenden BetrÄxge von der Forderung des KlÄxgers als vorrangig in Abzug gebracht. Es handelt sich hierbei um einen Betrag in HÄ¼he von 1.542,32 Euro, den die C-Bank AG fÄ¼r ihre GebÄ¼hren von dem Guthaben des Kontos fÄ¼r den gesamten Zeitraum einbehalten hatte. Die C-Bank AG hat diesen Betrag an die Beklagte erstattet. Weitere Guthaben waren nicht vorhanden und konnten daher von der C-Bank AG nicht ausgezahlt werden. Das Geldinstitut konnte daher entsprechend [Ä§ 118 Abs. 3 Satz 2](#) und 3 SGB VI der Verpflichtung zur RÄ¼ckÄ¼berweisung der unter Vorbehalt gezahlten Geldleistungen nicht entsprechen, denn der KlÄxger hatte Ä¼ber den eingegangenen Betrag schon verfÄ¼gt.

Vertrauensschutzgesichtspunkte sind im Rahmen des [Ä§ 118 SGB VI](#) nicht heranzuziehen. Ebenso konnte der KlÄxger auch nicht mit dem nach seinen Angaben an ihn abgetretenen Anspruch auf Witwenrente gegenÄ¼ber dem Erstattungsanspruch aufrechnen. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass eine Abtretung nur in den Grenzen des [Ä§ 53 Abs. 2](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch â Allgemeiner Teil â (SGB I) mÄ¼glich ist. DarÄ¼ber hinaus besteht auch keine Aufrechnungslage, denn Schuldner des Anspruchs auf die GewÄxhrung der Hinterbliebenenrente ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See, wÄxhrend GlÄxubiger des Anspruchs auf Erstattung der Ä¼berzahlten Altersrente die Deutsche Rentenversicherung Hessen ist. Es stehen sich somit nicht die gleichen Schuldner und GlÄxubiger auf beiden Seiten gegenÄ¼ber. Im Ergebnis jedoch wird bis zum zulÄxssigen Teil die vom KlÄxger gewÄ¼nschte Aufrechnung vorgenommen, denn die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See behÄ¼lt die HÄ¼lfte der zu zahlenden Hinterbliebenenrente im Rahmen einer mÄ¼glichen Verrechnung nach [Ä§ 52 SGB I](#) i. V. m. [Ä§ 51 SGB I](#) ein. Ebenso wurde aus den gleichen Rechtsgrundlagen die Nachzahlung von ca. 5.000 Euro zur Erstattung auf die Forderung gegen den KlÄxger einbehalten.

DarÄ¼ber hinaus konnte die Beklagte auch durch Ä¼nderungsbescheid vom 13. August 2013 den ursprÄ¼nglichen Erstattungsbescheid abÄxndern, denn insofern wurde nicht der zurÄ¼ckzahlende Betrag fÄ¼r den gleichen Zeitraum verÄxndert zu Lasten des KlÄxgers, sondern ausschlieÄ¼lich der Zeitraum mit in die Erstattung hineingenommen, fÄ¼r den im ursprÄ¼nglichen Bescheid vom 28. Februar 2012 keine Regelung getroffen worden war. Insofern handelt es sich nicht um eine Ä¼nderung, die sich nach den Regelungen des [Ä§ 45](#) Sozialgesetzbuch Zehntes

Buch [§ 44 SGB X](#) Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) richtet. Der [Änderungsbescheid](#) vom 18. November 2013 wiederum ist eine [Änderung](#) zugunsten des Klägers nach [§ 44 SGB X](#), da die Beklagte die Beträge für den zu erweiternden Zeitraum fehlerhaft festgesetzt hatte, da sie DM und Euro verwechselt hatte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#), die Rechtsmittelbelehrung ergibt sich aus [§ 143 SGG](#).

Erstellt am: 12.11.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024